



Kollektivhaftpflichtversicherung für angeschlossene Clubs des SUSV Police Nr. 811'029 / 2204

Versicherungssumme CHF 5 Millionen. Selbstbehalt CHF 500.–

Die Haftpflicht-Versicherung deckt Schäden, aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen (Obligationenrecht Art. 41), welche Clubs gegenüber Drittpersonen verursachen. Die Haftpflicht-Versicherung wehrt unbegründete oder missbräuchliche Forderungen Dritter, die gegenüber den versicherten Clubs erhoben werden, ab.

Wer ist versichert:

Versichert ist die Haftpflicht des Clubs, seines Vorstandes, seiner Vorstands- und Aktivmitglieder in Ausübung ihrer Vereins- und Klubbtätigkeit.

Welche Schäden sind versichert:

Schäden gegenüber Dritten

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).
- sowie daraus entstehende Vermögensschäden, z.B.: Ein Taucher wird aufgrund falscher Instruktion verletzt und seine Ausrüstung und Kamera wird beschädigt oder geht verloren. Er kann mehrere Monate nicht arbeiten (Regress der SUVA).

Nicht versichert sind Obhutsschäden, d.h., Schäden an gemieteten oder geleasteten sowie bearbeiteten Sachen.

Was ist versichert:

- Versichert sind alle Aktivitäten, welche im normalen Clubbetrieb enthalten sind wie zum Beispiel: Klubtauchgänge, Schnupperkurse Ferienpass, Reussschwimmen, Betrieb eines Tauchbeckens an Anlässen.
- Die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter (nicht jedoch als Stockwerk-Eigentümer) eines Clublokals.
- Die Haftpflicht des Clubs gegenüber den Verein- bzw. Klubmitgliedern, Stichwort Kompressor .

Die Aufzählung ist nicht abschliessend!

27.02.2013